

# Antrag auf Elterngeld für Geburten ab 01.09.2021 nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

**Termin:** Elterngeld wird frühestens ab der Geburt/Aufnahme bei der berechtigten Person und rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Antrag des ersten Elternteils

Antrag des zweiten Elternteils: Aktenzeichen des ersten Elternteils (soweit vorhanden): \_\_\_\_\_

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen vollständig beantworten und die für Sie zutreffenden Bescheinigungen von den zuständigen Stellen ausfüllen lassen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch (SGB I) - alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

**Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X):** Ich nehme zur Kenntnis, dass die **Auskünfte und Unterlagen**, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen**, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist. Dies betrifft im Einzelfall auch besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten). Nur dieser Datenübermittlung an andere Leistungsträger kann von Ihnen nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widersprochen werden. Der Weitergabe kann auch noch später widersprochen werden.

Ich erhebe gegen diese Übermittlung Widerspruch.

**Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.**

## 1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

➔ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk "für Elterngeld/für soziale Zwecke" für jedes Kind beifügen

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Mehrlingsgeburt? (nur ein Antrag erforderlich) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen: _____	PLZ, Wohnort

## 2 Antragsteller - Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort, Ortsteil	Geschlecht <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> divers	
steuerliche Identifikationsnummer	Telefon-Nr., Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> unverheiratet zusammenlebend (mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein) <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft (bis 12/2018) seit: _____ <input type="checkbox"/> verheiratet seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ <input type="checkbox"/> geschieden/dauernd getrennt lebend seit: _____			
Ich bin Beamter, Richter, Soldat o. Ä. ohne eigene Aufwendungen für die Rentenversicherung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch ➔ Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registrierschein beifügen <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich bin in Deutschland erwerbstätig oder arbeitssuchend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entscheidung über Entzug des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist anhängig/ergangen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ➔ Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit: _____ ➔ Vorlage Passkopie einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 18) zum Originaltitel ist erforderlich			

## 3 Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe meinen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

in Deutschland seit: \_\_\_\_\_ Beschäftigungsland: \_\_\_\_\_  
 Ich stehe oder mein Ehe-/Lebenspartner steht in einem ausländischen Arbeitsverhältnis: \_\_\_\_\_

im Ausland seit: \_\_\_\_\_ Zeitraum (von - bis) \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

Ich unterliege nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Arbeitsverhältnis (z. B. bei Entsendung, Abordnung) ➔ Bescheinigung des Dienstherrn beifügen

Ich bin Entwicklungshelfer. ➔ Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen

Ich bin Missionar. ➔ Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen

## 4 Krankenversicherung

Ich bin:

pflichtversichert  freiwillig versichert  als Familienangehöriger versichert  privat versichert  nicht versichert

Bezeichnung und Sitz der Kasse \_\_\_\_\_ Versichertennummer \_\_\_\_\_

## 5 Angaben zum gesetzlichen Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

Name	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> divers
Einwilligungsvorbehalt angeordnet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____			
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort			
Telefon-Nr. (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	

→ Kopie Bestallungsurkunde/Betreuerausweis/Nachweis über Pflegschaft beifügen

## 6 Anderer Elternteil (auch Sonderfall nicht verwandter Elternteil)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2) - Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort		Versicherungspflicht/andere Versorgung <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland	Beschäftigungsstatus
Beschäftigungsland <b>außerhalb</b> Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Sitz Arbeitgeber/Dienstherr	Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Nachweise

## 7 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

**Leibliches Kind**  
→ bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (S. 7 Nr. 17) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen

**Adoptivkind** Haushaltsaufnahme seit: \_\_\_\_\_  
→ Adoptionsurkunde beifügen

**Kind in Adoptionspflege** Haushaltsaufnahme seit: \_\_\_\_\_  
→ Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen

**Kind des Ehe-/Lebenspartners** Haushaltsaufnahme seit: \_\_\_\_\_  
→ Haushaltbescheinigung (S. 7 Nr. 17), Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil, Antrag Nr. 16 erforderlich

**Nicht leibliches Kind**, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird  
→ Haushaltbescheinigung (S. 7 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag unter Nr. 16 erforderlich

## 8 Weitere Kinder im Haushalt (Bitte beachten Sie die weiteren Informationen im Merkblatt S. 3 Erläuterung zu Nr. 8)

Haben Sie weitere Kinder, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben?  nein  ja: Bitte Tabelle ausfüllen.

Haben Sie ein behindertes Kind im Haushalt?  nein  ja: Bitte Tabelle ausfüllen.

Ist ein älteres Kind ein Frühchen mit Elterngeldbezug vor der Geburt des jüngeren Kindes?  nein  ja: \_\_\_\_\_ Wochen zu früh  
(Frühchen: Das Kind wurde mindestens 6 Wochen vor dem **voraussichtlichen Entbindungstag** geboren.)

Familiennamen	Vorname	Geburts-/Adopt.-datum Haushaltsaufnahme	Kindschafts- verhältnis	Elterngeld- zeichen	Frühgebur

→ Aktuelle Belege über die Kindergeldzahlung; bei behinderten Kindern Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung Frühgebur o. a. Nachweise beifügen

## 9 Betreuung und Erziehung des Kindes im eigenen Haushalt

Das Kind lebt seit der Geburt (abgesehen z. B. von einem kurzen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.

Das Kind lebt erst seit \_\_\_\_\_ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit \_\_\_\_\_ von mir betreut und erzogen.

Grund: \_\_\_\_\_

## 10 Mutterschaftsgeld, Krankentagegeld, Frühgebur, vergleichbare ausländische Leistungen

**Es besteht/bestand für die Mutter (im gesetzlichen Beschäftigungsverbot) ein Anspruch auf**

Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung → Leistungsnachweis oder Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen

Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld → Bezügemitteilung oder Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage S. 2 Nr. 20) beifügen

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (bei Kündigung/Insolvenz) → Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) oder des Bundesversicherungsamtes beifügen

Dienst- oder Anwärterbezüge nach Entbindung bis: \_\_\_\_\_ Beginn Schutzfrist am: \_\_\_\_\_ → Bezügemitteilung beifügen

Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ → Bezügemitteilung beifügen

Krankentagegeld aus privater Krankentagegeldversicherung nach § 192 Abs. 5 VVG → Nachweis (Dauer) von PKV beifügen  
(für privat krankensichere selbstständig erwerbsfähige Frauen)

**kein** Mutterschaftsgeld → Negativbescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen

**kein** (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld  **kein** Krankentagegeld privat Versicherter

Das Kind ist eine Frühgebur  nein  ja, voraussichtl. Entbindungstag: \_\_\_\_\_ → ärztl. Zeugnis, Zeugnis einer Hebamme/ eines Entbindungspflegers beifügen

Es besteht/bestände für die Mutter/den Vater ein Anspruch auf dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare ausländische Familienleistungen:  
Leistungsart \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_ → Bescheinigung/Leistungsbescheid in deutscher Übersetzung beifügen

# 11 Leistungsart und Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 1)

Es werden drei Leistungsarten von Elterngeld unterschieden: **Basiselterngeld, Elterngeld Plus** und **Partnerschaftsbonus**. Die Leistungsarten sind individuell kombinierbar. Bitte beachten Sie auch die Frühchenregelung mit Anspruch auf zusätzliche Elterngeldmonate im Merkblatt S. 1 und S. 4 Nr. 11. In die nachstehende Tabelle können Sie eintragen, für welche Lebensmonate welche Leistungsart beantragt wird.

**Ich beantrage**

- Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes**  **Mindestelterngeld**  
(300 € Basiselterngeld, 150 € Elterngeld Plus monatlich)

**Ich beantrage Elterngeld alleine, weil**

- ich allein erziehend bin, bei mir die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen und der andere Elternteil weder mit mir noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.  
➔ *Bitte Nachweis beifügen: z. B. Finanzamtsbescheinigung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages.*
- die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährden würde.  
➔ *Bitte Nachweis beifügen: Bescheinigung des Jugendamtes.*
- die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, z. B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung.  
➔ *Bitte Nachweis beifügen: ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis o. Ä.*
- für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorliegt.
- das Kind auch zu einem Teil, ca. \_\_\_\_\_ % im Haushalt des anderen Elternteils lebt.  
➔ *Unterschrift des anderen Elternteils, Nr. 16 des Antrages, unbedingt erforderlich!*

**Mein Partner** (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Elterngeld für dieses Kind gestellt:

- nein  ja, Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

**Mein Partner** (andere Elternteil) möchte Elterngeld beziehen (**Angaben unbedingt erforderlich**):

- nein  ja (*Bitte Hinweis im Merkblatt S. 4 Nr. 11 beachten*)
- Lebensmonate Basiselterngeld, Lebensmonat \_\_\_\_\_
- Lebensmonate Elterngeld Plus, Lebensmonat \_\_\_\_\_
- Lebensmonate Partnerschaftsbonus, zusammen mit dem anderen Elternteil (*Anzeige in unterster Tabelle vornehmen*)

**Mein Partner** erfüllt in **dieser** Zeit die Voraussetzungen für den Bezug der Partnerschaftsbonusmonate (Erwerbstätigkeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden, Betreuung und Erziehung des Kindes im gemeinsamen Haushalt, weitere Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG):

- ja  nein

*Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages.*

## Bezugszeitraum des Elterngeldes nach Leistungsarten (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ )

### Basiselterngeld

(LM mit Mutterschaftsleistungen/vergleichbaren Leistungen in der gesetzlichen Mutterschutzfrist, Leistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung können immer nur als Basiselterngeldmonate genommen werden!)

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Basiselterngeld																		

### Elterngeld Plus

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Elterngeld Plus																
Lebensmonat	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Elterngeld Plus																

### Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate für Alleinerziehende, mindestens 2, maximal 4 zusammenhängende Monate

➔ *Bitte Nachweis über die Arbeitszeit des Antragstellers beifügen: z. B. durch Arbeitszeitbestätigung/Erklärung bei Selbstständigen - Nr. 21 und 22 im Antrag -, Arbeitsvertrag)*

	Antragsteller				Anzeige anderer Elternteil			
Lebensmonat								
Partnerschaftsbonus								
Arbeitszeit in Wochenstunden								

*Bitte teilen Sie umgehend **Änderungen** oder den **Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen** bei einem der beiden Elternteile vor einer Bewilligung der Partnerschaftsbonusmonate mit.*

*Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages.*



## 15 Einwilligungserklärung

Zur Durchführung der Prüfung über eine Entscheidung nach dem BEEG ist es erforderlich, Beweisurkunden und Unterlagen beizuziehen, die Auskunft zu den Anspruchsvoraussetzungen, maßgebenden Einkommensverhältnissen oder über gewährte Sozialleistungen geben können. Grundsätzlich erheben wir die Daten beim Antragsteller und fordern auch von diesem die erforderlichen Nachweise ab. Sollten Sie die Einwilligung zur Beiziehung der Unterlagen verweigern, kann über Ihren Anspruch nach diesem Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

Im Einzelfall kann es für eine Entscheidung erforderlich sein, zusätzliche Informationen oder Unterlagen von einer anderen Stelle anzufordern. Deshalb benötigen wir von Ihnen **nachfolgende Einwilligungserklärung**.

Ich bin vorbehaltlich nachfolgender Erklärung damit **einverstanden**, dass die für meinen Wohnort zuständige Elterngeldstelle zur Bearbeitung meines Antrages **erforderliche Auskünfte** von dem Finanzamt, von der Meldebehörde, Krankenkasse, dem Jugendamt, der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und anderen Leistungsträgern, welche ich im Antrag angegeben habe oder die aus den von mir überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, einholt:

ja  nein

Folgende Stellen **schließe ich** ausdrücklich von dieser Einwilligung **aus**:

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Angaben auf dem „**Informationsblatt zum Datenschutz (BEEG)**“.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzlicher Vertreter  
(soweit erforderlich)

## 16 Erklärung

### Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich werde bei **Änderung der Verhältnisse** das Sozialamt der Stadt Chemnitz unverzüglich unterrichten, insbesondere wenn

- ich eine Erwerbstätigkeit aufnehme (auch eine geringfügige), aufgebe oder im zeitlichen Umfang ändere,
- ich Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum habe/erziele, auch ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
- sich das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum ändert,
- Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld) oder Renten bezogen werden,
- Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen vor und ab der Geburt eines weiteren Kindes bezogen werden,
- sich mein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ändert,
- das Kind oder Geschwisterkind nicht mehr in meinem Haushalt lebt und von mir nicht mehr betreut und erzogen wird,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Tod eines anspruchsbegründenden Kindes) eintritt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde oder der Aufenthaltstitel erloschen ist,
- eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ergangen ist und somit keine Freizügigkeit mehr vorliegt,
- die Voraussetzungen für den alleinigen 14-monatigen Bezug nicht mehr vorliegen, z. B. keine Anspruch auf Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Zusammenleben mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung,
- der andere Elternteil im Bezugszeitraum des Elterngeldes in einem anderen EU/EWR-Land/Schweiz oder in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder beendet.

**Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt** oder mit einem **Bußgeld geahndet** werden können und zu Unrecht empfangenes Elterngeld **zurück erstattet** werden muss.

**Es wurde von mir für dieses Kind kein Elterngeld in einem anderen Bundesland / einer anderen Behörde beantragt.**

Dem Antrag ist ergänzend das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beigelegt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch die Kenntnisnahme der Informationen.

**Beigefügte Anlagen:**

- Geburts-/Abstammungsurkunde für "Elterngeld/soziale Zwecke" im Original**
- Erklärung zum Einkommen**
- Lohn-/Gehaltszettel/Arbeitszeitbestätigung
- Einkommensteuerbescheid/Erklärung zur Erwerbstätigkeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss
- Bescheinigung der Ausländerbehörde
- Nachweis sonstiger Erwerbsersatzleistungen
- Verdienstbescheinigung (Einkommen nach Geburt)
- sonstige Unterlagen: \_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Soweit für den Bezug des Elterngeldes die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist (Nr. 7 im Antrag), ist der Antrag vom sorgeberechtigten Elternteil mit zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des anderen Elternteils  
(immer erforderlich, außer in Fällen der  
alleinigen Anspruchsberechtigung durch  
den Antragsteller - Alleinerziehende)**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift gesetzlicher Vertreter  
oder Pfleger, sorgeberechtigter  
Elternteil (s. Nr. 5 und 7 des Antrags)**

# Anlage zum Antrag auf Elterngeld

für das Kind:	Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
	Name	Vorname	Geburtsdatum
Antragsteller:			(soweit bekannt)
			<b>Aktenzeichen:</b>

## Bescheinigungen (wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X -

### 17 Haushalt-/Meldebescheinigung

→ siehe Nr. 7 im Antrag

Die Meldebehörde in	Gemeinde/Stadt	bescheinigt, dass
Frau/Herr	Name, Vorname	Geburtsdatum
mit dem Kind	Name, Vorname	Geburtsdatum
seit	Datum	entsprechend der Meldekartei einen gemeinsamen Haushalt hat,
in:	PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Ort, Datum		Unterschrift und Dienstsiegel

### 18 Bescheinigung der Ausländerbehörde

→ siehe Nr. 2 im Antrag - nur für nicht EU/EWR-Staatsangehörige

Es wird Folgendes bescheinigt:									
Frau/Herr	Name, Vorname	Geburtsdatum	besitzt						
<input type="checkbox"/>	eine <b>Niederlassungserlaubnis</b> (§ 9 AufenthG), seit _____								
<input type="checkbox"/>	eine <b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU</b> (§ 9 a AufenthG), seit _____								
<input type="checkbox"/>	eine <b>Blaue Karte EU</b> (§ 18 b Abs. 2 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	eine <b>ICT-Karte</b> (§ 19 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	eine <b>Mobiler-ICT-Karte</b> (§ 19 b AufenthG)				
<input type="checkbox"/>	diese berechtigt/hat berechtigt/erlaubt für mindestens <b>sechs Monate</b> die Ausübung einer Erwerbstätigkeit seit _____								
<input type="checkbox"/>	eine <b>Aufenthaltserlaubnis</b> nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____								
	Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt/hat berechtigt/erlaubt mindestens sechs Monate die Ausübung einer Erwerbstätigkeit								
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	es liegt kein Aufenthaltstitel nach den §§ 16 e, 19 c Abs. 1 und 2, 16 b, 16 d oder 20 Abs. 3 AufenthG vor						
<input type="checkbox"/>	nein								
	Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach den §§ 16 b, 16 d, oder 20 Abs. 3 AufenthG erteilt:					<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 - 5 AufenthG erteilt:					<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Die/der Berechtigte ist erwerbstätig, in Elternzeit oder bezieht laufende Leistungen nach dem SGB III					<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Die/der Berechtigte hält sich seit _____ erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf					<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Die/der Berechtigte ist minderjährig					<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	eine <b>Beschäftigungsduldung</b> (§ 60 d i. V. m. § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein			
<input type="checkbox"/>	_____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____								
	(sonstiger Aufenthaltstitel)								
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel der Behörde							

## 19 Mutterschaftsgeldbescheinigung der Krankenkasse

→ siehe Nr. 10 im Antrag

Name, Vorname		Versichertennummer	
Es wird bescheinigt, dass Frau _____,			
<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld erhält bzw. keinen Anspruch darauf hat.			
<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld nach § _____ oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. _____ zusteht.			
Das Mutterschaftsgeld/der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wurde wie folgt bewilligt:			
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel der Krankenkasse	

## 20 Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitgeberzuschuss

→ siehe Nr. 10 im Antrag

Name, Vorname			
Es wird bescheinigt, dass Frau _____			
ab der Geburt ihres Kindes einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG erhält. Er beträgt			
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
Name des Arbeitgebers	Telefon-Nr., Fax, E-Mail		
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort		
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers	

## 21 Arbeitszeitbestätigung

→ siehe Nr. 27 im Antrag - nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch Minijob) nachgeht

Name, Vorname	
Frau/Herr _____	
ist bei uns vom _____	bis (voraussichtlich) _____
mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt. (Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden bzw. bei abweichenden Arbeitszeitmodellen wird um detaillierte Angaben, ggf. auf einem gesonderten Blatt, gebeten.)	
Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.	
Name des Arbeitgebers	Telefon-Nr., Fax, E-Mail
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Ort, Datum	
Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers	

## 22 Erklärung zur Erwerbstätigkeit

→ siehe Nrn. 11, 13 und 28 im Antrag - nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine selbstständige oder freiberufliche Erwerbstätigkeit ausübt/aufgibt

Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 32 Wochenstunden beschränke bzw. in dieser Zeit ganz aufgebe. Für die Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate reduziere ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf 24 – 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (Lebensmonat). Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:	
_____ _____ _____	
Ort, Datum	
Unterschrift Antragsteller	

## Anlage zum Antrag auf Elterngeld

für das Kind:	Familienname des Kindes	Vorname/n	Geburtsdatum
	Name	Vorname/n	Geburtsdatum
Antragsteller:			(soweit bekannt)
			<b>Aktenzeichen:</b>

## Erklärung zum Einkommen (für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021)

**Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld.  
Wenn Sie das Mindestelterngeld (300 EUR) beanspruchen, ist nur Nr. 23 dieser Erklärung auszufüllen.  
Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.**

### Einkommen vor der Geburt des Kindes

#### 23 Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als **250.000 EUR** bzw. zusammen mit dem anderen mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als **300.000 EUR**:

- ja, Anspruch auf Elterngeld entfällt.  
 nein → *Steuerbescheid/e des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vorlegen*  
 es wird keine Steuererklärung abgegeben

**Angabe noch nicht eindeutig möglich, Steuerbescheid liegt noch nicht vor:**

- voraussichtlich nein  voraussichtlich ja

#### 24 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (ausschließlich)

Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld bzw. habe ich Schutzfristen im Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld beansprucht:

- nein → *Maßgeblich ist das Einkommen aus den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes*  
 ja → *Maßgeblich ist das Einkommen aus den 12 Kalendermonaten vor dem Monat des Beginns der Mutterschaftsgeldzahlung bzw. der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. der Krankenkasse, Bescheinigung s. Anlage zum Antrag Nr. 19 bei.*  
 Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate mit Mutterschaftsgeld/der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen im Beschäftigungsverbot \_\_\_\_\_, da nachteilig für mich. In diesem Fall werden diese Monate mit einem Teilerwerbseinkommen nicht ausgeklammert und für die Elterngeldberechnung mit berücksichtigt.

Im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes hatte ich

- Elterngeld** für ein älteres Kind im Grundanspruchszeitraum bezogen (Grundanspruchszeitraum 14 Monate; bei viel zu früh geborenen Kindern verlängert sich dieser je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate, siehe Merkblatt S.1 und Antrag Nr. 8 und 10) → *Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.*  
 eine **schwangerschaftsbedingte Erkrankung**/dadurch bedingte Verschlimmerung einer Vorerkrankung und deshalb ist Erwerbseinkommen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ausgefallen.  
→ *Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis über den Bezug von Krankengeld bei.*  
 **Wehrdienst** nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz und deshalb ist Erwerbseinkommen ausgefallen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.  
→ *Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes bei.*  
 auf Grund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres Erwerbseinkommen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf Grund \_\_\_\_\_.  
→ *Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. Bescheinigungen/Weisungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter, Bescheinigungen über Schul-/Kitaschließungen, Leistungsbescheide über KUG, ALG I, Verdienstauffälle bei.*

Diese Zeiten sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate \_\_\_\_\_, da nachteilig für mich. In diesem Fall werden diese Monate mit einem Teilerwerbseinkommen nicht ausgeklammert und für die Elterngeldberechnung mit berücksichtigt.

Die Einkünfte unterliegen

- der inländischen Besteuerung  der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_

Pflichtbeiträge in berufsständisches Versorgungswerk oder vergleichbare Einrichtung werden gezahlt

- nein  ja → *Bitte Nachweise beifügen.*

Haben Sie zusätzlich in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 25, kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum auch für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben - in diesen Fällen bitte unbedingt Nr. 25 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen.

## 25 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft (ausschließlich)

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich

**Mutterschaftsgeld** bezogen/Zeiten eines Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte) für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. der Krankenkasse, Bescheinigung siehe Antrag Nr. 19 bei.

**Elterngeld für ein älteres Kind** bezogen (Grundanspruch von 14 Monaten oder verlängerter Anspruch für viel zu früh geborene Kinder je nach Zeitpunkt der frühen Geburt von 15 bis 18 Monaten, siehe Merkblatt Seite 1 und Antrag Nr. 8 und 10) für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ . ➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. Elterngeldbescheid, bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer **schwangerschaftsbedingten Erkrankung**/Verschlimmerung einer Vorerkrankung für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
➔ Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis z. B. über den Bezug von Krankengeld bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von **Wehrdienst** nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes bei.

aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres Erwerbseinkommen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_ .  
➔ Bitte fügen Sie Nachweise, z. B. Gewerbeschließung/-abmeldung, Anordnung der Gesundheitsämter, Bescheinigung über Kitaschließung, Leistungsbescheid z. B. ALG I, Einkommensausfälle durch Vergleich zum Steuerbescheid Vorjahr, bei.

Ich **beantrage** die Verschiebung meines Gewinnermittlungszeitraumes aufgrund des Vorliegens vorgenannter Tatbestände

**nein**, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes  
➔ Als Nachweis fügen Sie bitte den maßgebenden Einkommensteuerbescheid bei. Liegt dieser noch nicht vor oder bei nachweislich nicht zu erteilenden Steuerbescheiden, ist eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig der vorangegangene Steuerbescheid, eine BWA, Aufstellung des Steuerberaters erforderlich. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Ausgabenpauschale in Höhe von 25 % erfolgen, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

**ja**, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem vorherigen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes  
➔ Bitte fügen Sie den Einkommensteuerbescheid oder bei nachweislich nicht zu erteilenden Steuerbescheiden, eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig den vorangegangenen Steuerbescheid, die BWA, Aufstellung des Steuerberaters bei. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % erfolgen, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

Eine **Vorverlagerung** aufgrund o. g. Tatbestandes auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum \_\_\_\_\_ wird beantragt.

Ich **beantrage** die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben:  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht:  nein  ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_  
Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland:  nein  ja

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder):  nein  ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): \_\_\_\_\_ (nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden gezahlt:  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht:  nein  ja, ➔ Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung beifügen.

Es erfolgt Buchführung zum Zwecke der Elterngeldbeantragung:  nein  ja

## 26 Nichtselbstständige Arbeit / selbstständige Arbeit / Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft Nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 24 und 25 erzielt wurden.

Ich habe im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich in diesem Zeitraum** bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, **in Summe**, monatlich durchschnittlich **mehr als 35 Euro** (siehe Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 2 Nr. 26).

**nein**, die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit waren im Kalenderjahr vor der Geburt und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor der Geburt jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro/Monat ➔ Bitte Nachweise beifügen, Steuerbescheid, Gewinnermittlung - § 4 Abs. 3 EStG  
Ich **beantrage** die Berücksichtigung von **nur nichtselbstständigen** Einkünften:  nein  ja, ➔ Bitte nachweisen, Nr. 24 ausfüllen.

**ja** ➔ Maßgeblich ist einheitlich für **jede** Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z. B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor der Geburt des Kindes. Der Nachweis der nichtselbstständigen Tätigkeit erfolgt durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers aus diesem Veranlagungszeitraum. Als Nachweis der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit dient der Einkommensteuerbescheid. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z. B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, vorzulegen. Liegen diese noch nicht vor, ist für eine vorläufige Entscheidung z. B. der Steuerbescheid davor, eine BWA/Aufstellung des Steuerberaters, zu Grunde zu legen. Es kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder der tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben erfolgen.  
**Beantragung tatsächliche Ausgaben:**  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich

**Mutterschaftsgeld** bezogen/Zeiten eines Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte) für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
 ➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. der Krankenkasse, Bescheinigung siehe Antrag Nr. 19 bei.

**Elterngeld für ein älteres Kind** bezogen (Grundanspruch von 14 Monaten oder verlängerter Anspruch für viel zu früh geborene Kinder je nach Zeitpunkt der frühen Geburt von 15 bis 18 Monaten, siehe Merkblatt Seite 1 und Antrag Nr. 8 und 10) für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ . ➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z. B. Elterngeldbescheid, bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer **schwangerschaftsbedingten Erkrankung**/Verschlimmerung einer Vorerkrankung für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
 ➔ Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis z. B. über den Bezug von Krankengeld bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von **Wehrdienst** nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
 ➔ Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes bei.

aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres Erwerbseinkommen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
 ➔ Bitte fügen Sie Nachweise, z. B. Gewerbeschließung/-abmeldung, Anordnung der Gesundheitsämter, Bescheinigung über Kitaschließung, Leistungsbescheid z. B. ALG I, Einkommensausfälle durch Vergleich zum Steuerbescheid Vorjahr, bei.

Liegt eine Voraussetzung vor, kann auf Antrag einheitlich für beide Einkunftsarten der Gewinnermittlungszeitraum des steuerlichen Veranlagungszeitraumes des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Eine weitere Vorverlagerung aus o. g. Gründen ist möglich.

Ich **beantrage** die Rückverlagerung auf den Gewinnermittlungszeitraum des steuerlichen Veranlagungszeitraumes \_\_\_\_\_

**ja**, maßgebend sind die unter Nr. 26 genannten Nachweise aus diesem beantragten Gewinnermittlungszeitraum, sowohl für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit

**nein**, maßgebend sind die unter Nr. 26 genannten Nachweise sowohl für Einkünfte aus selbstständiger als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit, des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes

---

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht:  nein  ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_  
 Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland:  nein  ja, von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder):  nein  ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): \_\_\_\_\_ (nur für weitere Kinder)

---

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden für die selbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt:  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

## Einkommen nach der Geburt des Kindes

### 27 Nicht selbstständige Erwerbstätigkeit (z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob)

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich (voraussichtlich) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus:

Teilzeit  geringfügiger Beschäftigung (Minijob)  Midijob  Freiwilligendienst  Berufsausbildung

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht:  nein  ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_  
 Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland:  nein  ja

➔ Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 8, Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 12) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen.

### 28 Selbstständige Arbeit / Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Erwerbseinkünfte erzielt (**auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes**) aus:

selbstständiger Arbeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: \_\_\_\_\_ EUR

Es werden Einnahmen aus nebenberuflicher Erwerbstätigkeit über dem Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) erreicht?  nein  ja

Gewerbebetrieb mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: \_\_\_\_\_ EUR

Land- und Forstwirtschaft mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: \_\_\_\_\_ EUR

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13 a Einkommensteuergesetz ermittelt:  nein  ja

➔ Bei unterschiedlichen monatlichen Einnahmen für Basis- oder Plusmonate bitte detaillierte Aufstellung auf gesondertem Blatt vornehmen.

➔ Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 8 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater) und endgültig nachzuweisen (z. B. durch Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz). Es kann auch grundsätzlich ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder der tatsächlichen höheren Ausgaben, erfolgen.

Ich beantrage die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebskosten:  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht:  nein  ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland:  nein  ja

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder):  nein  ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): \_\_\_\_\_ (nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden gezahlt:  nein  ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

## Ergänzende Angaben

## Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Elterngeld, soweit es einkommensabhängig gewährt wird, nicht entschieden werden. Bitte beachten Sie die Erklärung (Nr. 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.

**Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigelegt sind und die erforderlichen Unterschriften geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.**



## Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, dessen Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit (Minijob), aus einer Berufsausbildung oder aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung, aber leistungsunabhängig fortlaufend bezogen wird, z. B. im Krankheitsfall oder bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezügen oder geldwertem Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z. B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 32. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z. B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

**Einnahmen**, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtzuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

In den Fällen, in denen kein Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 38a, 39b EStG durchgeführt wird, ist bei pauschal besteuerten Bezügen zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen nach den vorgenannten Kriterien im Rahmen der Bemessungsgrundlage für das Einkommen zu unterscheiden. Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einnahmen (z. B. Gehalt aus einem Minijob) in voller Höhe bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind allerdings pauschal besteuerte Einnahmen, die als anlassbezogene oder einmalige Zahlungen abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären (z. B. Heiratsbeihilfe, Urlaubs-, Weihnachtsgeld).

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 23 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 24 – 28 **nur**, wenn Sie vor der Geburt erwerbstätig waren und einkommensabhängiges Elterngeld beantragen wollen.

### Zu Nr. 23 - Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebendes Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften) zusammen von **über 300.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 24 bis 26) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 27 und 28) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt,
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern,
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben,
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes.

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z. B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

### Zu Nr. 24 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich** folgende Ausklammerungstatbestände erfüllt:

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde (im Grundanspruch max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Elterngeld für ein älteres, besonders zu früh geborenes, Kind bezogen wurde (das Kind wurde mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, der Grundanspruch verlängert sich je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen wurde,
- einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz bestand, auch für ein älteres Kind,

- eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung mit einem Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) vorliegt,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes abgeleistet und einen Einkommensausfall erlitten hat,
- in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensausfall hatte.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Die Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie sind glaubhaft zu machen, durch Bescheinigungen, Weisungen vom Arbeitgeber, Bescheinigungen der Krankenkasse über den Bezug von Kinderkrankengeld, über pandemiebedingte Schul- und Kindergartenschließungen oder Leistungsbescheide über den Bezug z. B. von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Verdienstaufschlagsentschädigungen.

Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens negativ auswirkt, **kann schriftlich** unter Nr. 24 der Erklärung zum Einkommen auf die Ausklammerung einzelner Tatbestände/einzelner Monate innerhalb eines Tatbestandes, **verzichtet** werden. Lag z. B. in einem vollen Erwerbsmonat nur ein Tag Mutterschaftsgeld vor, wäre dieser Monat zwingend auszuklammern. Fällt man dadurch auf einen Monat zurück mit geringeren Erwerbseinkünften oder sogar in einen Monat mit Nulleinkünften, wäre eine Antragstellung und somit Verzichtserklärung auf die Ausklammerung dieses Monats sinnvoll.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Übergangsbereich (Midijob) erfolgt eine Berechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert. Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ggf. ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 26 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

### Zu Nr. 25 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/ Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 25 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/ Verschlimmerung Vorerkrankung, Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst oder Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie) vorgelegen,

sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungspflichtzeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o. g. Grund kann mehrfach erfolgen. Eine Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 25 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z. B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z. B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abgezogen werden. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von kleinen **Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### **Zu Nr. 26 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und gleichzeitig aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes**

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (soweit **nicht gringfügig**, für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über dem Steuerfreibetrag). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z. B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten.

Für Geburten ab 01.09.2021 besteht die **Ausnahme**, dass Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften einen Antrag stellen können, dass ihr Elterngeld allein anhand ihres Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende **Summe** der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **und** im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes nachweislich jeweils **durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war**. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt.

**Beispiel:** Kind geboren am 15.09.2021: Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen VAZR vor der Geburt: VAZR 2020

Kalenderjahr der Geburt die Kalendermonate vor dem Monat der Geburt: Januar bis August 2021

Beide Zeiträume sind zu betrachten und von beiden Zeiträumen ist eine Durchschnittsbildung vorzunehmen. Hier ist zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ein vertikaler Verlustausgleich möglich. Als Nachweis der Einkünfte gilt für den VAZR vor der Geburt der Steuerbescheid. Liegt dieser noch nicht vor, ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, vorzulegen. Diese ist auch für die Einkünfte in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erforderlich.

Ergibt die Durchschnittsbildung in beiden Zeiträumen Einkünfte unter 35 Euro, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Der Elterngeldberechnung werden nur die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes zu Grunde gelegt. In diesem Fall ist Nr. 24 der Erklärung zum Einkommen auszufüllen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend anhand der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegten Unterlagen. Über den Antrag wird auch für den Fall, dass aus anderen Gründen das Elterngeld gemäß § 8 Absatz 3 BEEG vorläufig bewilligt wird, im Rahmen der dann erfolgenden abschließenden Entscheidung nicht neu entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die später festgestellte tatsächliche Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft abweicht und dadurch die 35-Euro-Grenze überschreitet. Eine entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen Nr. 26 möglich.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen damit auch bei Mischeinkünften nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Liegen Mischeinkünfte ohne geringfügige selbstständige Nebeneinkünfte vor, ist weiter zu prüfen, ob im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen für eine Rückverlagerung vorliegen. Die Tatbestände sind unter Nr. 26 der Erklärung zum Einkommen aufgeführt (z. B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung). Liegt ein Tatbestand vor, können **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein unter Nr. 26 gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus. Es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen.

Grundlage der Einkommensprüfung und -ermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht Steuerbescheid**) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor oder es besteht **nachweislich** keine Veranlagungspflicht, können die Gewinneinkünfte durch eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügt, nachgewiesen werden, z. B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. In den Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25%, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, abgesetzt werden. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Eine Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z. B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z. B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich meist um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das

Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **Tag genau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

#### **Zu Nr. 27 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes**

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 8 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z. B. aus zulässiger Teilzeit, Minijob, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 13. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

#### **Zu Nr. 28 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes**

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 32 Wochenstunden oder weniger, bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate auf 24 - 32 Wochenstunden, beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z. B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 8 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder stillgelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit/Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Gewinneinkünfte sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten

Bilanz oder GuV nachzuweisen. Von den Betriebseinnahmen können **auf Antrag** 25 % Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern nicht die Berücksichtigung höhere tatsächliche Betriebsausgaben beantragt wird.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.



## - zu Ihrem Verbleib -

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

### 1 Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle der kreisfreien Städte oder Landkreise. Verantwortlicher im Sinne der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ist die nachfolgend genannten Stelle:

Stadt Chemnitz  
Sozialamt  
Abt. Soziale Leistungen  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

### 2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Anschrift: Datenschutzbeauftragte der Stadt Chemnitz  
09106 Chemnitz  
Telefon: 0371 488-0  
E-Mail: [datenschutz@stadt-chemnitz.de](mailto:datenschutz@stadt-chemnitz.de)

### 3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7, 8, 9, 26 BEEG in Verbindung mit § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Die zuständige Elterngeldstelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

### 4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von der Elterngeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung Ihres Elterngeldanspruchs im Rahmen des Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Die im Verfahren erstellten Auszahlungsdateien mit Ihren Bankverbindungsdaten werden in gesicherter elektronischer Form an die Bundeskasse Halle, Außenstelle Weiden, übermittelt, um von dort aus die Zahlung auf das angegebene Empfängerkonto vorzunehmen.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung weiterhin an die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung), an das Finanzamt (Mitteilung zu Progressionsleistungen), an Ihren Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen), an die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), an das Statistische Bundesamt (statistische Erhebungen/Auswertungen), an den KSV Sachsen (Widerspruchsbearbeitung/Grundsatzfragen), an andere Organisationseinheiten des Verantwortlichen, Sozialgerichte (Rechtsbehelfsverfahren), an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Fachaufsicht), an den Staatsbetrieb Sächsische Informationsdienste (Auftragsverarbeitung), an die Saskia Informationssysteme GmbH (Auftragsverarbeitung) und an den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (im Falle von Prüfungen nach der Landeshaushaltsordnung/Bundeshaushaltsordnung) übermittelt.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, dürfen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 SGB X). Nur im Einzelfall werden besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten) erhoben/übermittelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Dieser Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widersprochen werden.

### 5 Quelle der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen. Im Ausnahmefall können, Ihre Einwilligung voraussetzend, und soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, ergänzend von anderen Stellen (Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (Krankenkasse, Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit, Ihrem Arbeitgeber) Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

## 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

## 7 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem BEEG erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die automatische Löschung der Daten, ohne dass es einer ausdrücklichen Veranlassung durch Sie bedarf.

## 8 Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

## 9 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10 Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO zu. Ihre Beschwerde richten Sie bitte an:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter  
Postfach 11 01 32  
01330 Dresden

Tel.: 0351 85471-101

Fax: 0351 85471-109

E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)

## 11 Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 SGB I alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Können die notwendigen Informationen durch Sie nicht bereitgestellt und auch anderweitig nicht erlangt werden, kann über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

## 12 Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.